

SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Timm, Carsten • ☎ 0561 9359-416 • Fax 0561 935936-0416

Bestandsschutz nach § 84 Abs. 1a ALG

Reichweite der Regelung

Rdschr. V Nr. 012/2011 vom 02.05.2011

Rundschreiben V

Nr. 021/2011
vom 17.10.2011

3.36.01

An die landwirtschaftlichen Alterskassen

Mit dem Bezugsrundschreiben hatten wir ein Beratungsergebnis der Fachgruppe Versicherung/Beitrag bekannt gegeben, wonach auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 ALG in einem laufenden Bestandsschutzfall nach § 84 Abs. 1a ALG zum Ende der Versicherungspflicht führt.

Hierauf bezugnehmend wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass die Rechtsfolge (Ende der Versicherungspflicht) nur dann eintreten kann, wenn die formellen sowie materiell-rechtlichen Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind und die Entscheidung der LAK im Einzelfall mittels Bescheid bekannt gegeben worden ist. Die Antragstellung allein reicht nicht aus.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez. Wemmer